

Schulvertrag Weiterbildungskolleg der Stadt Krefeld - Abendrealschule –

Sie wollen einen Schulabschluss erwerben und sich wohl fühlen bei uns.
Sie wissen, welche Bedeutung ein neuer Schulabschluss in Ihrem Leben haben wird.
Sie erwarten, dass wir alles tun, damit Sie Ihr Ziel erreichen.
Sie haben ein Recht darauf, von anderen dabei nicht unnötig behindert zu werden.

Für das Gelingen unseres gemeinsamen Bemühens müssen bestimmte Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen aller Beteiligten gewährleistet sein. Als wesentlicher Bestandteil des Schulvertrages gilt dabei die nachfolgende Schulordnung.

I. Schulverhältnis

Das Schulverhältnis tritt erst in Kraft, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt werden können und die Unterlagen zur Anmeldung vollzählig vorliegen und der Semesterleitung die Zulassungsmitteilung vorgelegt worden ist. Sollten Sie bei der Anmeldung in einem Arbeitsverhältnis (auch ein Mini-Job ist möglich) stehen, wird bei einem Antrag auf Leistungen nach dem BAföG im 1. und 2. Semester erwartet, dass das Arbeitsverhältnis weiterhin besteht. Ein Anspruch auf den Besuch eines Kurses/Semesters in einer bestimmten Zeitschiene besteht nicht.

II. Anwesenheit

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die Anwesenheit eine Grundvoraussetzung für den Verbleib in den Kursen und für die Zeugniserteilung.

1. Ein regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist selbstverständlich.
2. Jedes Fehlen ist zu entschuldigen.
 - a) Bei Krankheit muss die Krankmeldung am ersten Krankheitstag erfolgen. Fehltage gelten als entschuldigt, wenn spätestens am siebten Tag nach dem ersten Fehltag ein Attest vorgelegt wird.
 - b) Ein Fernbleiben aus wichtigen, belegbaren (beruflichen) Gründen ist schriftlich - spätestens am zweiten Tag - zu entschuldigen.
 - c) Termine sind so zu legen, dass so wenig Unterricht wie möglich ausfällt.
 - d) Ob ausnahmsweise aus persönlichen Gründen Fehlen entschuldigt werden kann, entscheiden die zuständigen Semesterleiter, Fachlehrer oder die Schulleitung.
3. Unentschuldigtes Fehlen von mehr als 20 Stunden innerhalb von 30 Tagen kann bei volljährigen Studierenden zur Entlassung von der Schule führen.

III. Verhalten

Für eine gute Zusammenarbeit ist es nötig, sich so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Es ist unerlässlich, anderen zuzuhören, sie ausreden zu lassen und andere Meinungen zu achten.

1. Es gilt insbesondere, dass niemand den anderen beschimpft, beleidigt, bedroht oder sogar körperlich angreift.
2. Den Anweisungen des Lehrers ist Folge zu leisten.
3. Störende Tätigkeiten sind zu unterlassen.
4. Das Essen im Unterricht ist verboten, alkoholfreie Getränke in Maßen sind erlaubt. Das Kauen von Kaugummi wird nur während der Klausuren gestattet.
5. Der Unterricht darf nur in begründeten Ausnahmefällen verlassen werden.
6. Eine sinnvolle Unterrichtsteilnahme setzt einen alkohol- und sonstigen drogenfreien Zustand voraus.
7. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien sind umgehend zu beschaffen. Studierende, die drei Wochen nach Semesterbeginn die vorgegebenen Lern- und Arbeitsmittel noch nicht besitzen, können von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden.

9. Das Tragen einer Kappe oder einer vergleichbaren Kopfbedeckung ist in den Verwaltungsräumen und während des Unterrichts verboten.
10. Persönlichkeitsrechte von Lehrern und Studierenden sind zu beachten. Gruppenfotos von Semestern oder auf Schulfesten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung veröffentlicht werden.

IV. Leistungsbewertung

1. Jede/r Studierende ist verpflichtet an Klausuren und Tests teilzunehmen.
2. Anzahl und Termine werden durch die Fachlehrer mitgeteilt.
3. Nimmt ein/e Studierende/r an einer Klausur oder einem Test nicht teil, so muss sie/er die Nichtteilnahme durch ein ärztliches Attest oder einen anderen glaubhaften Nachweis schnellstens entschuldigen. Nur in diesem Fall ist die Teilnahme an der Nachschrift möglich. Klausuren und Tests, die ein/e Studierende/r unentschuldigt versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.
4. Hausaufgaben sind in der Regel über das Wochenende anzufertigen.
5. Reichen die erbrachten Leistungen für eine Zulassung zum nächsthöheren Semester nicht aus, muss die/der Studierende den Semesterleiter spätestens bis zur Zulassungskonferenz über eine gewünschte Wiederholung schriftlich informieren.

V. Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen ausnahmslos verboten!

VI. Haftung bei Schäden

1. Das Schuleigentum, z. B. Stühle, Tische, Bücher sowie das Schulgebäude bzw. das Schulgelände, darf weder beschädigt noch mutwillig beschmutzt werden.
2. Vor dem endgültigen Verlassen des Klassenraumes sorgt jeder selbst dafür, dass sich sein Platz und der Klassenraum in einem ordentlichen Zustand befinden. Studierende oder Erziehungsberechtigte haften für die von Studierenden verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Meldung übertragbarer Krankheiten

Erkrankungen nach § 34.1 Infektionsgesetz (z. B. Masern, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Salmonellen...) sind unverzüglich der Schule zu melden. Das gilt auch für Erkrankungen in der Wohngemeinschaft einer/eines Studierenden.

Mit den vorstehenden Inhalten des Schulvertrages erkläre ich mich einverstanden. Dessen Nichteinhaltung kann zu einer Aufhebung des Schulverhältnisses führen. Eine schriftliche Kündigung des Schulvertrages durch die/den Studierenden kann jederzeit ohne Fristeinholung erfolgen.

Das Weiterbildungskolleg ist wie folgt zu erreichen: Tel.: 02151/776373, Fax: 02151/778489
eMail: post@weiterbildungskolleg-krefeld.de
Internet: www.weiterbildungskolleg-krefeld.de

Krefeld, _____ Schulleitung _____

Ich habe den Schulvertrag des Weiterbildungskollegs der Stadt Krefeld erhalten, seinen Inhalt verstanden und verpflichte mich zu dessen Einhaltung.

Name: _____ Vorname: _____ Sem.: _____

Datum _____

Unterschrift¹

Unterschrift

¹ Bei nicht volljährigen Studierenden ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich!